

Ständerat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern  
Per E-Mail an: [christine.hauri@bj.admin.ch](mailto:christine.hauri@bj.admin.ch)

10. Mai 2021

Ihr Kontakt: Sophie Achermann, Geschäftsführerin alliance F, Tel. +41 79 274 67 53, E-Mail:  
[sophie.achermann@alliancef.ch](mailto:sophie.achermann@alliancef.ch)

**Stellungnahme von alliance F zu 18.043 s Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung.

**Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

alliance F begrüsst die Revision des Sexualstrafrechts. Die dem geltenden Sexualstrafrecht zugrundeliegenden Anschauungen sind in verschiedener Hinsicht überholt und es vermag die Opfer von sexuellen Übergriffen und Vergewaltigung – in der Mehrheit Frauen und Mädchen – nicht adäquat zu schützen. Die den Tätern und Täterinnen drohenden Strafen sind zu gering und vermögen damit auch keine genügend grosse abschreckende Wirkung zu entfalten.

Vorgeschlagen werden verschiedene Verbesserungen und Anpassungen, zum Beispiel auch bei den Begrifflichkeiten (Streichung des Begriffs «Ehre» aus dem 2. Gliederungstitel sowie Ersatz des heute kaum mehr allgemein verständlichen Randtitels «Schändung» in Art. 191).

Unsere Bemerkungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Frage, wie weit der Entwurf dem Grundsatz, dass Frauen vollumfänglich über die Ausübung ihrer Sexualität bestimmen können, Rechnung trägt und ob sexuelle Handlungen gegen ihren Willen vom Strafrecht als schweres und mit adäquaten Strafen bedrohten Verbrechen konzipiert werden. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich denn auch heute bereits unter dem Titel «Angriffe auf die *sexuelle Freiheit* und Ehre», wobei vorgeschlagen wird, das Wort Ehre und das damit verbundene, veraltete Konzept von «Reinheit» und «Tugend» der Frau und basierend darauf das Ansehen der Familie, welche es zu schützen gilt, zu streichen. Die Schweiz hat sich spätestens mit dem Beitritt zur Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011, SR 0.311.35) zu einem besonderen Schutz der Frauen vor Gewalt verpflichtet. Artikel 36 Istanbul-Konvention verbietet «nicht einverständliche» sexuelle Handlungen, wobei «das Einverständnis der Person [...] freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird (Abs. 2).

## Bemerkungen zu Art. 189 (Sexueller Übergriff) und Art. 190 Abs. 1 (Vergewaltigung)

Die Frage der Zustimmung (Ja ist Ja-Prinzip) hat keinen Niederschlag in den vorgeschlagenen Bestimmungen zu den Straftaten sexueller Übergriff und Vergewaltigung gefunden. Die notwendige Ausweitung des Vergewaltigungsbegriffs auf alle Personen stützt sich auf die alte Bestimmung ab, welche lautet: Bestraft wird, «wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung» (Art. 189 Abs. 1) bzw. des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung (Art. 190 Abs. 1) nötigt.

alliance F wünscht sich hier eine klare Formulierung, dass die Zustimmung des Gegenübers für eine sexuelle Handlung nach dem Prinzip «Nein heisst nein, ja heisst ja» eingeholt werden muss. Vorgeschlagen wird hier zum Beispiel folgender Wortlaut: «*Wer ohne Zustimmung einer anderen Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder vornehmen lässt (Art. 189) bzw. betreffend Art. 190 den Beischlaf oder eine beischlafähnlichen Handlung (...) an dieser vollzieht oder vollziehen lässt, ....*».

Der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen dürfte für die Strafverfolgung nicht relevant sein. Die Verankerung des «ja ist ja» bzw. das «nein ist nein»-Prinzips ändert nichts an der *Verteilung der Beweislast*. Es gilt weiterhin das Prinzip der Unschuldsvermutung, das heisst, dem Täter resp. der Täterin muss die Tat nachgewiesen werden. Für die Frauen ist es aber von grosser Bedeutung, dass das Selbstbestimmungsrecht klar formuliert und postuliert wird. Umgekehrt wird damit an die Adresse der Männer klar gesagt, dass sexuelle Handlungen nur mit Einverständnis getätigt werden können. Eine entsprechend formulierte Strafbestimmung stellt für die Betroffenen eine Ermutigung dar und wirkt für allfällige Täter und Täterinnen definitiv stärker präventiv als die in der Vernehmlassung vorgeschlagene.

Betreffend dem neuem Tatbestand (sexuellen Übergriff) bestehen noch Unklarheiten. Es muss verhindert werden, dass ein Two-Crime-Model bzw. die Unterscheidung in «echte Vergewaltigung» und «Sex ohne Zustimmung» vorgenommen wird. Diese Unterscheidung würde gegen geltende Bestimmungen der Istanbul-Konvention verstossen. alliance F schlägt vor, das noch einmal eingehender zu prüfen.

Im Übrigen spricht sich alliance F betreffend Art. 189 (sexuelle Nötigung) und Artikel 190 (Vergewaltigung) jeweils für **Variante 2** aus.

Im Weiteren begrüsst alliance F

- dass die Bestimmung in Art. 192 StGB, wonach von einer Bestrafung wegen Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspfleglings, Anstaltsinsassen etc. abgesehen werden kann, wenn die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, ersatzlos gestrichen wird;
- dass ein neuer Straftatbestand «Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern» (Art. 197a [neu]) eingeführt werden soll. Auch wenn entsprechende Handlungen bereits heute strafbar sind, ist die *explizite* Strafbarkeit des Groomings zu begrüssen. Wir sprechen uns damit für **Variante 1** aus.
- wie in **Variante 2** aufgeführt, die erweiterte Definition von Vergewaltigung in Art. 190. Die Definition von Vergewaltigung soll alle Menschen berücksichtigen, unabhängig von Geschlecht und Körper. Alle Menschen können Opfer einer Vergewaltigung sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maya Graf', enclosed in a thin blue rectangular border.

Maya Graf  
Ständerätin, Co-Präsidentin alliance F

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Bertschy', enclosed in a thin blue rectangular border.

Kathrin Bertschy  
Nationalrätin, Co-Präsidentin alliance F